

A m t s = B l a t t



N^{ro}. 6.

Dienstag den 13. Jänner

1829.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 17. (2)

Nr. 26052.

Gubernial = Verlautbarung.

Der erste Mathias Schigur'sche Studentenstiftungsplatz von jährlichen 32 fl. 19 $\frac{1}{4}$ fr. C. M., ist erledigt. Zum Genusse dieser Stiftung sind vorzüglich die Anverwandten des Stifters, in Abgang derselben die aus dem Dorfe St. Veit bey Wipbach, und in deren Ermanglung die im Wipbacher Thale gebürtigen Jünglinge berufen. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung gebührt dem Curaten zu St. Veit ob Wipbach. — Jene Studirenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erlangen wünschen, haben sonach ihre mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzteren Messern, so wie insbesondere Diejenigen, welche ex jure sanguinis, einzuschreiten gedenken, auch noch mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bis 15. k. M. und Jahrs bey dieser Landesstelle einzureichen.

Laibach den 18. December 1828.

3. 6. (3)

ad Nr. 27083/4170.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Enthaltend die nähern Bestimmungen wegen der zufolge allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827, allgemein einzuführenden Wanderbücher. Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 24. Februar 1827, wegen allgemeiner Einführung der Wanderbücher in der gesammten österreichischen Monarchie, werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht: — **E r s t e n s**: Das Wanderbuch hat aus fünf Bögen oder vierzig Blätter in Octav-Format zu bestehen, die mit einem zweyfärbigen Faden geheftet, und dessen Ende an der innern Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel

der ausstellenden Behörde befestiget sind. Die einzelnen Seiten erhalten die Bezeichnung mit der fortlaufenden Ziffer von 1 bis 80. Auf der ersten Seite befindet sich der Stempel von 15 Kreuzer, die Zahl unter welcher das Wanderbuch ausgefertigt ist, und der Titel: „Wanderbuch in Folge des allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827.“ — Dann folgt der Name, Geburtsort, das Alter und das vollständige Signalement nebst der Namensfertigung des Betheiligen, wie es bey Pässen gewöhnlich ist, nebst der Aufforderung an alle Behörden des Inn- und Auslandes, den Vorweiser unbeirrt hin und wieder ziehen zu lassen, und der Fertigung der das Wanderbuch ausstellenden Behörde. — **S o h n** ist die Vorschrift für das Benehmen des Betheiligen, und in Folge der allerhöchsten Entschliesung vom 16. Februar 1822, die Warnung eingeschaltet, daß jede Verfälschung des Wanderbuches nach den Paragraphen 178 und 181, des I. Theils des Strafgesetzbuches, als Verbrechen des Betruges geahndet werden würde. — Im weiterm Verfolge sind die Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann die Reisebewilligungen und Widirungen der berufenen Behörden einzutragen. — **Z w e y t e n s**: Die Ausfertigung der Wanderbücher hat durch die Bezirksobrigkeiten zu geschehen. — **D r i t t e n s**: Jeder inländische Handwerksgefelle oder Arbeiter muß bis zu dem im allerhöchsten Patente bestimmten Tage, nämlich bis 1. May 1829, ein Wanderbuch sich verschaffen, widrigens er als ausweislos angesehen und behandelt; der ein solches Individuum aufnehmende Arbeitsgeber aber nach den Bestimmungen des §. 79, des II. Theils des Strafgesetzes, die wegen Aufnahme von Gesellen ohne einer ordentlichen Kundschaft bestehen, bestraft werden würde. Der Gesell oder Arbeiter hat sich bey der Obrigkeit seines Aufenthaltes gegen Einlegung seines Lehrbriefes, seiner Kundschaften und Arbeitszeugnisse um ein Wanderbuch zu mel-

den. Der Inhalt der beygebrachten Kundschäften und Zeugnisse ist auszugsweise in der Art in das Wanderbuch einzutragen, wie es in der Folge in Absicht auf die Arbeitszeugnisse vorgeschrieben werden wird. — **W i e r t e n s.** Innländische Handwerksgefallen und Arbeiter, welche nach dem zur allgemeinen Einführung der Wanderbücher bestimmten Tage aus fremden Staaten zurückkehren, haben derselben Pflicht bey der ersten Gränz-Obrigkeit gegen Einlegung ihrer Handwerks-Urkunden und Pässe nachzukommen. Hier ist dasselbe zu beobachten, was in §. 3, in Absicht auf die Eintragung der Kundschäften und Zeugnisse angeordnet worden ist. — **F ü n f t e n s:** Das Nämliche gilt auch für die ausländischen Handwerksgefallen und Arbeiter, welche einwandern, in so fern dieselben nicht bereits mit Wanderbüchern von Seite ihrer Regierung versehen wären. Für ausländische Wanderbücher gilt dasselbe Verfahren, welches für die innländischen vorgeschrieben ist. — **S e c h s t e n s:** Für die Ausfertigung des Wanderbuches ist ein Betrag von 15 Kreuzern, dann die Stämpelgebühr mit 15 Kreuzern, folglich zusammen 30 Kreuzer Metallmünze zu entrichten. **S i e b e n t e n s:** Das Wanderbuch ist bey dem Eintritte in die Arbeit von dem damit Be-theilten, dem Arbeitsgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Bey dem Austritte aus der Arbeit, hat der Letztere mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zur Bezirksobrigkeit sich zu verfügen, bey derselben die Zeit durch welche jener in Arbeit gestanden genau anzugeben, und wenn der Arbeiter geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaften zu bestätigen. Beydes hat die Obrigkeit in das Wanderbuch einzutragen. Sollte das Zeugniß in Ansehung der letztern Eigenschaften nicht günstig entfallen, so ist nur die Arbeitsdauer, oder hinsichtlich des Zeugnisses, über die eine oder die andere der bemerkten Eigenschaften nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheile des Arbeiters gereicht. Der Arbeitsgeber hat dieses Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die Obrigkeit die Fertigung amtlich zu bestätigen. Uebrigens kann dem Arbeitsgeber das persönliche Erscheinen vor der Bezirks-Obrigkeit nachgesehen werden, wenn er derselben ein schriftliches Zeugniß über das Benehmen des Handwerksgefallen übergibt. — **A c h t e n s:** Wünscht der Arbeiter in dem Inn- oder Auslande zu reisen, so ist alles dasjenige zu beobachten, was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder die andere Provinz, dann in das Ausland

vorgeschrieben war. — Jene Behörden, welche in einer oder in der andern Beziehung solche Bewilligungen und Pässe ertheilen, oder widerten, haben auch für die Zukunft in ihrer Wirksamkeit zu bleiben, und die Bewilligung oder Widirung in das Wanderbuch einzutragen. — Die Widirungen sind von der Obrigkeit in den ordnungsmäßig zu führenden Paß-Protocollen unter Eröffnung einer besondern Rubrik für die Nummer des Wanderbuches in Evidenz zu halten. — **N e u n t e n s:** Gleichwie der Handwerksgefall und Arbeiter das — die Stelle des Passes vertretende Wanderbuch auf der Reise-Route bey den Obrigkeiten vorzuweisen verpflichtet ist, eben so haben diese auf die genaue Einhaltung der vorgezeichneten Route zu wachen, und hierwegen nach Maßgabe der bestehenden Paß-Vorschriften das Amt zu handeln. — **Z e h n t e n s:** Sollte in einem Wanderbuche kein Raum zu Eintragungen mehr erübrigen, so ist dem Handwerksgefallen oder Arbeiter zu dem bereits besitzenden Wanderbuche ein zweytes auszustellen, in dem letzteren jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sey. — **E i l f t e n s:** Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerksgefall oder Arbeiter davon bey der Bezirks-Obrigkeit die Anzeige zu machen, wo der Verlust sich zugetragen hat; diese ist verpflichtet, darüber eine genaue Untersuchung einzuleiten, ob und in wie ferne die Angabe sich bewährt, zu welchem Ende insbesondere von der Obrigkeit, in deren Bezirke der Geselle oder Arbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Auskunft einzuholen ist, ob er mit einem Wanderbuch versehen war, und im Bejahungsfalle dem Anzeiger die amtliche Bestätigung des Verlustes auszustellen, gegen welche demselben ein Dupplicat des ursprünglichen Wanderbuches mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es ein Dupplicat sey, von jener Obrigkeit auszufertigen ist, die das verlorene Wanderbuch ausgestellt hat. — **Z w ö l f t e n s:** Macht ein Handwerksgefall oder Arbeiter sich eines Verbrechens, einer schweren Polizey-Uebertretung oder eines Polizey-Vergehens schuldig, so ist demselben das Wanderbuch nach ausgestandener Strafe stets wieder zu seiner Legitimation über seine früheren Wanderjahre zu behändigen, ohne hierin eine Erwähnung von der Bestrafung zu machen. — **D r e y z e h n t e n s:** Ueber die auszufertigenden Wanderbücher sind von den Obrigkeiten genaue Protocolle zu führen, welche die fortlaufende

Zahl der damit ebenfalls zu bezeichnenden ausgestellten Wanderbücher, den Namen, Geburtsort und das Signalement der Betheiligten, nebst den Datum der Ausfertigung zu enthalten haben. — **Vierzehntens:** Die Auflage der Wanderbücher wird nach dem angeschlossenen Formulare von der Landesstelle besorgt, und es werden die Obrigkeiten gegen Verrechnung der Ausfertigungs- und Stämpel-Gebühren damit verlegt werden.

Laibach den 11. December 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Nep. Wesel,
k. k. Subernial-Rath.

(15 Kreuzer
Stämpel)

Nro.

Wanderbuch

in Folge des allerhöchsten Patentes
vom 18

Für:

- Name
- Geburtsort
- Alter
- Wohnort
- Profession
- Stand
- Religion
- Statur
- Gesicht
- Haare
- Augen
- Nase
- Mund
- Besondere Kennzeichen
- Namensfertigung

Alle inn- und ausländischen Behörden werden ersucht, den Vorweiser unbeirrt hin und her ziehen zu lassen, und ihm den thunlichen Vorschub zu leisten.

(L. S.)

Fertigung der ausstellenden Obrigkeit.

A u s z u g

aus der Currende vom 11. December 1828, Nr. 27083. — **Erstens:** Für die Ausfertigung des Wanderbuches ist ein Betrag von 15 Kreuzern, dann die Stämpelgebühr mit 15 Kreuzer, folglich zusammen 30 Kreuzer Conventions-Münze zu entrichten. — **Zweytens:** Das Wanderbuch ist beim Eintritte in die Arbeit dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Beim Austritte des Gefellen aus der Arbeit hat Letzterer mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zur Bezirksobrigkeit sich zu verfügen, bey

derselben die Zeit, durch welche dieser in Arbeit gestanden, genau anzugeben, und wenn der Arbeiter geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaften zu bestätigen. — **Beides** hat die Bezirksobrigkeit in das Wanderbuch einzutragen. — Sollte das Zeugniß in Ansehung jener Eigenschaften nicht günstig entfallen, so ist nur die Arbeitsdauer, oder hinsichtlich des Zeugnisses über bemerkte Eigenschaften nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheile des Arbeiters gereicht. — Der Arbeitgeber hat dieß Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die Obrigkeit die Fertigung ämtlich zu bestätigen. — **Drittens:** Wünscht der Arbeiter im Inn- oder Auslande zu reisen, so ist alles dasjenige zu beobachten was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder die andere Provinz, dann in das Ausland vorgeschrieben war. — Jene Behörden, welche in einer oder in der andern Beziehung solche Bewilligungen und Pässe ertheilten, oder vidirten, haben auch für die Zukunft in ihrer Wirksamkeit zu bleiben, und die Bewilligung oder Vidirung in das Wanderbuch einzutragen. — **Viertens:** Gleichwie der Handwerksgefelle und Arbeiter das die Stelle des Passes vertretende Wanderbuch auf der Reise-Route bey den Obrigkeiten vorzuweisen verpflichtet ist, eben so haben diese auf die genaue Einhaltung der vorgezeichneten Route zu wachen, und hierwegen nach Maßgabe der bestehenden Pasßvorschriften das Amt zu handeln. — **Fünftens:** Sollte in einem Wanderbuche kein Raum zu Eintragungen mehr erübrigen, so ist dem Handwerksgefellen oder Arbeiter zu dem bereits besitzenden Wanderbuche ein zweytes auszufüllen, in dem letztern jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sey. — **Sechstens:** Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerksgefelle oder Arbeiter davon bey jener Bezirksobrigkeit die Anzeige zu machen, wo der Verlust sich zugetragen hat. Diese ist verpflichtet, darüber eine genaue Untersuchung einzuleiten, ob und in wie ferne die Angabe sich bewährt; zu welchem Ende insbesondere von der Obrigkeit, in deren Bezirke der Gefelle oder Arbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Auskunft einzuholen ist, ob er mit einem Wanderbuche versehen war, und im Bejahungsfalle dem Anzeiger die ämtliche Bestätigung des Verlustes auszufüllen, gegen welche demselben ein Dupplicat des ursprünglichen Wanderbuches mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es ein Dupplicat sey, von jener Obrigkeit auszufertigen.

tigen ist, die das verlorne Wanderbuch ausgestellt hat. — Siebentens: Jede Verfälschung des Wanderbuches wird nach den Paragraphen 178 und 181, des I. Theils des Strafgesetzes als Verbrechen des Betruges angesehen und bestraft werden.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Ungarn, Böhmen, der Lombardey, Venedig, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog zu Oesterreich &c. &c.

Um den mancherley Unfügen zu steuern, welche durch die an Handwerksgefelln und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, herbeugeführt werden können, haben Wir zu bestimmen befunden, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für die genannten Individuen nicht mehr Statt finden, und daß auf dieselben, wenn sie dennoch beygebracht würden, keine Rücksicht genommen werden soll. — An deren Stelle, und um den Gefellen und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, über ihre Dienste und über ihr Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art sich ausweisen zu können, haben Wir beschloffen, in Unserer gesammten Monarchie Wanderbücher einzuführen. — Die Wanderbücher haben demnach zum Zweck, einer Seits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu erfassen, anderer Seits die Stelle der Pässe zu vertreten. Es sind nämlich die, mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden, zu Reisen im In- oder Auslande, in die Wanderbücher einzutragen. Die bestehenden Vorvorschriften bleiben vollkommen in ihrer Wirksamkeit, und diejenigen Behörden, welche bisher bey Reisebewilligungen, und bey Ausfertigung der Pässe für Handwerksgefelln und Arbeiter, Einfluß genommen haben, sind auch ferner dabey einzuschreiten berufen. — Die allgemeine Einführung der Wanderbücher hat mit 1. May 1829, in Ausführung zu treten, dergestalt, daß an diesem Tage jeder Handwerksgefell oder Arbeiter, er sey In- oder Ausländer, mit einem Wanderbuche versehen seyn muß. — Ist der, Unsere Staaten betretende Ausländer bereits mit einem Wanderbuche versehen, so ist dieses hinreichend; außer dem hat er sich ein Wanderbuch bey dem Eintritte an der Gränze zu verschaffen. — Die Form der Wanderbücher und die Vorschriften des Verfahrens mit denselben, sowohl in Beziehung auf die damit zu Betheilenden, als auf die einschreitenden Behörden, werden durch ein

besonderes Circulare bekannt gemacht werden. Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Hornung, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert und sieben und zwanzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreyßigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

F r a n z G r a f v o n S a u r a u,
oberster Kanzler.

Joh. Nep. Freyherr v. Geißlern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Ignaz Freyherr v. Stuppan.

3. 15. (3) ad Gab. Nr. 29271.

C o n c u r s

zur Besetzung der bei dem Troppauer k. k. Absatzpostamte neu freierten Dienststellen. — Seine k. k. Majestät geruhen mit allerhöchster Entschliesung vom 6. November d. J., für das neu organisirte k. k. Absatzpostamt in Troppau folgende Dienststellen zu bewilligen, als: 1stens einen Postverweser mit dem Jahrgelalte von Acht Hundert Gulden, und gegen Erlag einer Dienstcaution von Acht Hundert Gulden für beide Postgefälle; 2stens einen kontrollirenden Postofficier mit Sechshundert Gulden Gehalt, und gegen Erlag einer gleichmäßigen Cautio von Sechshundert Gulden, und 3stens einen Briefträger und Packer mit Fünffzig Gulden Gehalt, und gegen Erlag von 100 fl. Cautio. Zur Bestreitung der Kanzley- und Amtersfordernisse wurde ein jährlicher Pauschalbetrag von Sechzig Gulden in Conv. Münze bewilliget. — Die Zeitungs-Emolumente sind beiden Beamten zur Theilung nach Verhältniß ihrer Besoldungen einstweilen mit Vorbehalt einer auffälligen Aenderung überlassen worden. Die Nebengenuße von Recepissen und Estaffeten müssen aber dem höchsten Verar ganz verrechnet werden, auch findet der Bezug der 5 o/o von der Postwagens-Porto-Verrechnung nicht mehr Statt. — Für den Postverweser in Troppau wurde die 11te Diäten-Classe bestimmt, und ihm der Genuß einer freyen Wohnung im Hause, wo das Postamt untergebracht ist, bewilliget. — Zur Besetzung dieser Dienststellen wird der Concur mit der Frist bis 31. Jänner 1829 ausgeschrieben, bis wohin die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche hierorts einzubringen haben.

Von dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium. Brünn am 13. December 1828.

Ferdinand Steinberger,
k. k. mährisch-schlesischer Gubernial-Secretär.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 3. Jänner 1829.

Hr. Anton Freyherr de Lago, k. k. Kämmerer und Hofrath, von Benedig nach Wien. — Hr. Leon Kohen, Handelsmann, von Triest nach Triest. — Hr. Gavolta Michallotje, Handelsmann und türkischer Unterthan, von Klagenfurt nach Triest.

Den 4. Hr. Heinrich v. Gerliczy, Gubernial-Assessor in Fiume, von Neustadt nach Fiume. — Hr. Andreas Mochar, Professor der Mathematik, von Grätz nach Triest.

Den 6. Hr. Joseph Langer, Glasfabriksinhaber, von Gilly nach Triest. — Hr. Johann Bapt. Romano, Vermittler, und Hr. Emil Kuhn, Dr. der Philosophie; beide von Wien nach Triest.

Den 7. Hr. Ferdinand Herberger, Graf Bathyanischer Buchhalter, und Hr. Aloys Pilsch, Graf Bathyanischer Sanzelist; beide von Mailand nach Grätz.

Den 9. Elisabeth Sartory, Kammerjungfer des Herzoges von Lucca, von Florenz nach Wien. — Hr. Lazaro Robizzo, Vermittler, von Triest nach Wien.

Den 10. Hr. Casimir Graf v. Stadnicki, und Hr. Friedrich Weissenfelner, Handelsmann; beide von Triest nach Wien. — Hr. F. Aloys Vogleyen, patentirter Sensal, von Triest nach Kappel.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal = Brücke, bey geöffneter Schwellwehr:

Den 12. Jänner 1829: o Schub. 6 Zoll. — Ein. unter der Schleußenaberrung.

Cours vom 7. Jänner 1829.

Mittelpreis:

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. D. (in C.M.) 96 1/8
 Verloste Obligation. d. Hofkam- } zu 5 v. D. } 5 96
 mer - Obligation. d. Zwangs- } zu 1/2 v. D. } —
 Darlehens in Krain u. Aera- } zu 4 v. D. } —
 rial - Obligat. der Stände v. } zu 3 1/2 v. D. } —
 Tyrol

Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.) 159 7/8
 detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.) 122 3/4
 Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. D. (in C.M.) 51 3/4
 detto detto zu 2 v. D. (in C.M.) 41 2/5
 Obligationen der ält. Lomb.
 Schulden zu 2 1/4 v. D. (in C.M.) 46 1/8

(Aerial) (Domest.)
 (C.M.) (C.M.)
 Obligationen der Stände
 v. Oesterreich unter und } zu 3 v. D. } — —
 ob der Enns, von Boh. } zu 2 1/2 v. D. } 51 1/4 —
 men, Mähren, Schle- } zu 2 1/4 v. D. } — —
 ten, Steyermark, Kärn- } zu 2 v. D. } 41 22 1/5
 ten, Krain und Görz } zu 1 3/4 v. D. } — —

Central-Casse-Anweisungen. Fädelicher Disconto 4 pSt.
 Bank-Actien pr. Stück 1105 g/10 in Conv. Münze.

Getreid - Durchschnitts - Preise

in Laibach am 10. Jänner 1829.

Ein Wien.	Megen	Weizen	4 fl. — — kr.
—	—	Rukurug	2 „ 40 — „
—	—	Korn	2 „ 40 — „
—	—	Gerste	2 „ — — „
—	—	Hirse	2 „ — — „
—	—	Heiden	1 „ 57 — „
—	—	Hafer	1 „ 24 3/4 „

1829.

Nachträgliches

Verzeichnis

der

wohlthätigen Neujahrs = Gratulanten in Laibach,

welche

zum Besten des hiesigen Armen = Instituts Neujahrswunsch = Er-
 laßkarten gelöst haben.

„Es folgen die besten und herzlichsten Wünsche Aller — an Alle.“

(Beschluß.)

Nr.		Nr.	
848	Herr J. L. Pototschnigg.	852	Herr Vincenz Zorn, sammt Frau.
849	„ Franz Kav. Bregar, Pfarrer zu Stoppitsch.	853	Frau Cäcilia Legeditzsch, in Nedelitz.
850	„ Franz Lukeschitsch, Kaplan zu Stoppitsch.	854	Herr Joseph Fuchs.
851	„ Franz Schmidt, zu Nedelitz.	855	Herr Carl Winkler, Beamter zu Mün- kendorf, sammt Gemahlinn.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 22. (2) ad Gub. Nr. 28259, 4559.

C u r r e n d e

des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach. Die für die Beamten in Substitutionsfällen festgesetzten Bestimmungen finden auch auf beedete Practicanten ihre volle Anwendung. Aus Anlaß einer Anfrage ist mit hohen Hofkammer-Decrete vom 24. v. M., Zahl 42910, dieser Landesstelle bedeutet worden, daß nach den bestehenden Vorschriften die mit Anstellungs-Decreten versehenen beedeten Practicanten ohne Unterschied des Geschäftes, für welches sie verwendet werden, als Beamte anzusehen sind, daher alle diejenigen Bestimmungen, welche durch die allerhöchste Entschliebung vom 24. März 1828, für die Beamten in Substitutionsfällen festgesetzt wurden, auch auf dieselben ihre volle Anwendung finden. — Da jedoch nicht zu verkennen ist, daß hieraus in manchen Fällen für das Avar eine größere Auslage entstehen kann, als wenn der Substitut die Genüsse erhielt, welche mit dem Amte, zu dessen Vernehmung er berufen wird, systemmäßig verbunden sind, so ist es überhaupt die Pflicht der Behörden für die möglichst schnelle Befetzung der erledigten Dienststelle Sorge zu tragen, und in den bemerkten Fällen, besonders, wenn voraus zu sehen ist, daß dessen ungeachtet die Substitution durch eine längere Zeit dauern dürfte, darauf hinzuwirken, daß sich der Substitut mit jenen systemmäßigen Genüssen ohne weitere Ansprüche zufriednen stelle. — Diese hohe Erläuterung wird im Nachhange zu der Gubernial-Currende vom 7. Junj l. J., Nr. 11849, zur allgemeinen Wissenschaft, und genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Laibach den 18. December 1828.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 14. (2) ad Gub. Nr. 29047.

A V V I S O.

Alesi i provvedimenti che potranno occorrere onde completare il personale dell' i. r. Tesoreria Camerale e di Guerra in Zara, e delle ii. rr. Casse circolari in Dalmazia, dietro, l' autorizzazione portata dall' ossequiato decreto dell' Eccelsa i. r. Aulica Camera generale 17 Novembre p. p. Nr. 46856 - 2512, viene aperto il concorso pe' seguenti posti; cioè: di Controllore circolare con l' anno stipendio di

fiorini seicento, e Cobligo di malleveria di fiorini ottocento; Ufficiale di Cassa seconda la risultante vacanza o di 1mo con l' anno stipendio di fiorini seicento (600) o di 2do con fiorini cinquecento (500) e di 3zo con fiorini quattrocento (400); Scrittore di cassa con l' anno stipendio di fiorini trecento (300) aumentabile a fiorini trecento cinquanta (350). — Dovranno i concorrenti essersi prodotti all' i. r. Governo della Dalmazia immediatamente, o se sono impiegati, col mezzo del Dicastero da cui dipendono, entro la giornata de trentann (31) gennajo p. v., con le rispettive supplicazioni pel posto al quale aspirano facendo debitamente constare i esse patria, età, stato, religione, studj e specialmente i filosofici o almeno i gimnasiali, impieghi costenuti con indicare l' epoca del principio e cessazione riguardo a ciascun de' medesimi, assiduità, moralità, abilità ed in porticolare perfetta cognizione del conteggio e dell' maneggio degli affari di cassa, e pei suddetti posti di Controllere, ed Ufficiale anche quella, se l' hanno, della manipolazione della cassa di guerra, possibilità di prestare una cauzione di fiorini millecinquecento (1500) che in seguito occorresse, possesso di lingue e specialmente delle indispensabili tedesca ed italiana e relazioni di affinità e di parentela contemplate dalla governativa Notificazione 10 luglio 1827, Nr. 13278-3784. — Riguardo a que' con correnti che non trovandosi incamminati nella carriera degli impieghi di cassa e di contabilità non sostennero il prescritto esame pel servizio di cassa o lo subirono da oltre un anno si dichiara che l' esame per i medesimi sarà tenuto presso le ii. rr. Tesorerie camerali di Zara, Vienna, Milano, Venezia, Trieste e Lubiana e presso gl' ii. rr. Capitana-ti circolari di Spalato, Ragusa e Cattaro nella giornata de' diciannove gennajo suddetto con l' osservanza delle forme di metodo. — Vengono anche avvertiti i concorrenti i quali non coprono ancora verun' impiego effettivo a giustificare nella loro supplicazione, oltre agli studj fatti anche le località del loro domicilio all' epoca de medesimi come pure del domicilio, e delle occupazioni nel tempo successivo e continuo fino al presente. Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara 9 Dicembre 1828.

DOMENIGO DE CATTANJ,
m. p. J. R. Segretario di Governo.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 16. (3) Nr. 13460.

R u n d m a c h u n g.

Ueber Ersuchen der k. k. Landesbau-Direction vom 27. d. M., Zahl 3144, wird bei diesem k. k. Kreisamte am 17. Jänner 1829, Vormittags 9 Uhr, eine Minuendo-Licitation, wegen Uebernahme der mit hoher Subernal-Verordnung vom 18. d. M., Zahl 28129, bewilligten Bauherstellungen im Sitticherhofe, und zwar in abgesonderten Protokollen, nämlich für die, welche die schnellere Austrocknung der von der Salzsäure ergriffenen Mauerwerke des Erdgeschosses bezwecken, dann für jene, welche zur Sarta secta eben dieses Gebäudes gehören, abgehalten werden. — Die dießfälligen Kosten belaufen sich nach den buchhalterisch adjustirten Kosten Ueberschlägen, und zwar für die Erstere an Maurer- und Zimmermannsarbeit auf 106 fl. 35 kr., für die Letztere aber an Maurerarbeit und Materialien, an Zimmermannsarbeit und Materialien, an Tischler-, Schlosser-, Glaserer-, Anstreicher-, Fuß- und Mahlerarbeit auf 593 fl. 44 kr. Die Uebernahmestlustigen werden daher eingeladen, bei dieser Minuendo-Versteigerung sich einzufinden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. December 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 30. (1) E d i c t. Nr 1946.

Von dem Bez. Gerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über executives Einschreiten der Bez. Obrigkeit Reifnitz in die öffentliche Versteigerung der dem Joseph Schampa, eigenthümlichen, im Dorfe Brückel liegenden, der Herrschaft Reifnitz, sub Rectif. Nr. 379, zinsbaren 1/2 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen an landesfürstl. Steuernrückständigen 33 fl. 2 2/4 kr. M. M., e. s. e. gemilliget, und zur Vornahme derselben drey Termine, nämlich: der erste auf den 29. Jänner, der zweyte auf den 25. Februar, und der dritte auf den 30. März k. J. 1829, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Brückel mit dem Bepsafe bestimmt worden, daß wenn ebengenannte 1/2 Hube bey der ersten und zweyten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungswert, pr. 457 fl. M. M., oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu alle Kaufstüthigen und die intrabirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen werden, daß die dießfällige

Schätzung und Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Reifnitz den 10. December 1828.

Z. 28. (1) Nr. 2368.

Feilbietungs = E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte der Umgezung Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Dobrauz von Jeschja, in die öffentliche Feilbietung der, den Schuldner Barthelmd und Simon Versch in eigenthümlich gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1322 fl. 15 k. M. M. geschätzten Realitäten, als: der, der D. D. R. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 18, 28 1/2, 65, 263 und 303 zinsbaren Ueberlands-Gemeindecker, dann der, dem Graf Lamberg'schen Canonicate zu Laibach, sub Urb. Nr. 7, Rect. Nr. 104 dienstbare, in Jeschja liegende Käusche sammt An- und Zugehör, wegen aus dem wirthschaftsämthlichen Vergleiche, ddo. 11. July 1828, Nr. 307, schuldiger 507 fl. 30 kr. M. M. sammt 5 o/o Interessen, Gerichts- und Executions-Kosten gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Tagungen, und zwar: die erste auf den 15. December l. J., die zweyte auf den 19. Jänner, und die dritte auf den 23. Februar 1829, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Jeschja bey den Schuldner mit dem Bepsafe angeordnet, daß, Falls diese Realitäten bei der ersten und zweyten Tagung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden.

Sämmtliche Kaufstüthige und Tabular-Gläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen, daß die dießfällige Schätzung und Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht zu Laibach am 19. November 1828.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungs-Tagung hat Niemand den Schätzungswert angeboten.

Z. 26. (1) Nr. 1496.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte der Staats-herrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Carl Schmolz, die executive Versteigerung der, dem Lorenz Werzgozh in Dorn gehörigen, und gerichtlich auf 1617 fl. 45 kr. geschätzten Halbhube in Dorn wegen schuldigen 313 fl. 54 kr., sammt Resten bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden die Tagsakungen auf den 31. Jänner, 28. Februar, und 28. März 1829, im Orte Dorn mit dem ausgeschrieben, daß in dem Falle, als die in die Execution gezogene Halbhube, bey der ersten und zweyten Feilbietung um oder über den Schätzungswert nicht angebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beysatze zur Licitation eingeladen werden, daß sie die Lasten und Vortheile der Hube täglich in der Amtskanzley einsehen können.

Bezirks-Gericht Adelsberg den 24. Decem-
ber 1828.

S. 41.

Ball = Nachricht.

Die Direction der hierortigen Schützen-Gesellschaft hat sich entschlossen, zum Vergnügen des Publicums und zur Sicherstellung der Auslagen in dem Schießstattgebäude drey subscribirte Bälle: und zwar am 26. Jänner, 2. und 16. Februar d. J., abhalten zu lassen.

Der Subscriptions-Preis wird für jeden Ball auf 30 kr., somit für alle drey Bälle auf 1 fl. 30 kr., für die Person bestimmt, und die Herren Subscribenten werden ersucht, nebst ihren Namen auch die Zahl der Personen, die an dieser Unterhaltung im Subscriptions-Wege Antheil nehmen wollen, einzutragen, indem die betreffenden Billetten nach dieser Vormerkung ausgestellt und nur den subscribirten Ballgästen der Eintritt gestattet werden kann.

Die Subscriptionsbögen werden von Schützenfreunden in Circulation gesetzt, übrigens erliegen aber auch solche beyrn Herrn Joseph Karinger, bürgerl. Uhrmacher am Platz Nr. 3, und beyrn Herrn Gasperrri, bürgerl. Handelsmann am Marien-Platz, Haus-Nr. 45 bereit, bey welchen auch die Subscriptions-Geldbeträge erlegt werden.

Damit indessen die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können, wird die Subscription am 21. d. M. geschlossen, und dann durch besondere Anschlag-Zettel die Abhaltung der Bälle bekannt gemacht werden.

Endlich wird erinnert, daß es jedem Fremden freygestellt bleibt, auch zu diesen Bällen gegen den Eintrittspreis von 40 kr., zu erscheinen.

Von der Direction der Schützen-Gesellschaft in Laibach am 12. Jänner 1829.

S. 32. (1)

Auf die Herrschaft Jablanitz wird ein lediger Deconomie-Verwalter, zugleich Grundbuchsführer, gesucht; welche Stelle mit Ende Februar l. J. zu besetzen ist. Die lusttragenden Individuen haben sich an die Hochfreyherrliche Inhabung zu Jablanitz mit ihren documentirten Gesuchen, rücksichtlich der Bedingungen aber an die Commenda Laibach zu verwenden.

S. 31. (1)

Im Hause Nr. 21, am alten Markte, sind für künftigen Georgi zwey Wohnungen im ersten Stocke zu vermiethen. Die erste Wohnung besteht in sechs Zimmern mit Küche, Speis, Keller, dann Holzlege; die zweyte Wohnung aber besteht in drey Zimmern mit Holzlege.

Im beliebigen Falle wird auch der ganze erste Stock zusammen vermiethet.

Das Nähere erfährt man beyrn Hauseigenthümer in der Handlung.

S. 40. (1)

12 neue Laibacher Schieß = Stätt' Ländler

für das

Piano - Forte,

von

Leopold Cajetan Lednig.

Auf diese im originellen Geschmack verfaßten Ländler wird in diesem Zeitungs-Comptoir Pränumeration angenommen bis 24. Jänner mit 30 kr. E. M. pr. Exemplar.

Auch werden diese Ländler auf gefällige Bestellung für das Piano-Forte zu 4 Händen eingerichtet werden, und um 50 kr. E. M. pr. Exemplar zu haben seyn.